

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 19 (1976)

Artikel: Der Merkantilismus im Oberaargau

Autor: Meyer, J.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER MERKANTILISMUS IM OBERAARGAU

J. R. MEYER

Ernst Lerch hat in seiner Abhandlung «Der Bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert» eingehend das Wirken der seit 1687 bestehenden Behörde dargestellt, die «als Bestandteil der Regierungsmaschine» der vorsichtigen Wendung einer bisher ausserhalb ihrer Stadtgrenzen mehr nur auf Förderung des Landbaus bedachten patrizischen Obrigkeit zum Geist und zu den Methoden des Merkantilismus Nachdruck und System verlieh. Den Erfolg dieses Kaufmännischen Direktoriums oder dieser Handelskammer, wie wir heute sagen würden, betrachtet Lerch schliesslich als «ziemlich gering». (Er schreibt die Schuld daran nicht zuletzt der Tatsache zu, dass der Staat die Fürsorge für die Industrie statt erfahrenen Kaufleuten kaufmännisch nicht immer genügend vorbereiteten Staatsmännern übertrug.)

Wo Lerch ausführt, wie der Kommerzienrat in den 1760er Jahren daran ging, die Zahl der auf dem Lande dank den merkantilistisch gemeinten Privilegien allzu üppig emporgeschossten Kramläden zugunsten der Bürgerschaften der Städte wieder zu vermindern, berichtet er kurz über das Dasein und die Bedeutung einer von 1707 bis in die siebziger Jahre hinein bestehenden «Krämerzunft» des Emmentals, bemerkt hingegen, dass über die späteren Schicksale einer Zunft der Aemter Wangen, Aarwangen und Bipp, die 1710 eine obrigkeitliche Konzession erhalten habe, nichts bekannt sei.

Das Archiv der Burgergemeinde Langenthal vermag diese Lücke auszufüllen. Der Kommerzienrat ist mit seinem merkantilistischen Schalten und Walten in bezug auf Langenthal durchaus nicht erfolglos gewesen, sondern er hat die Entwicklung dieser Ortschaft entscheidend beeinflusst und ihr sozusagen ein anderes Herz eingesetzt und ein anderes Gesicht aufgesetzt.

Die Geschichte der oberaargauischen Krämerzunft ist eigentlich ein Stück Langenthaler Marktgeschichte. Nach einer Notiz bei Valerius Anshelm bewilligte Bern den Langenthalern 1480 einen Wochenmarkt, auf zwei Jahre. Wie lange er sich halten konnte, wissen wir nicht. Das Privileg für zwei

Jahrmärkte, den einen acht Tage vor Pfingsten, den andern zehn Tage nach Martini, erhielten sie 1571. Ein dritter kam 1647 hinzu.

Der Dienstag-Wochenmarkt stammt mitsamt dem «Kauf- und Kornhaus» aus dem Jahre 1613. Die Obrigkeit hatte damit nichts anderes schaffen wollen als eine Verkaufsstelle für Getreide, wie es «unsere lieben gethriüwen von Langenthal und harumb gesässne landlüth in gebührender demuth pitlich ankhert» hatten. Aber die Handwerksleute von Langenthal benützten von Anfang an die Gelegenheit, um ihre Erzeugnisse feilzubieten und konnten es dann auch nicht verhindern, dass auch die Bauern der Umgebung noch anderes als nur Getreide auf den Markt brachten. Im Jahre 1681 verband die Regierung ein genau umgrenztes Gebiet fester mit dem Wochenmarkte, indem sie allen bernischen Untertanen der drei Aemter gestattete, ihn sowohl Kaufens als Verkaufens halber zu benützen. Von diesem Jahre an durften sich die Burger der drei Aemter als grundsätzlich den Langenthalern selber durchaus gleichgestellte Marktburger betrachten.

Noch einige Zeit über 1700 hinaus blieb der Wochenmarkt in seinem alten Rahmen, mass niemand dem Markttorte eine weitergehende Aufgabe zu, als die, womit die Bewohner der drei Aemter ihn seinerzeit, nicht im Sinne einer Bevorzugung, sondern eines Dienstes unter Gleichberechtigten, beauftragt hatten. Abgesehen vom Getreidehandel war es sicher eine mehr als bescheidene Kaufs- und Verkaufsgelegenheit, die aber den Bedürfnissen des Landesteiles durchaus genügte. Die Landleute wünschten, dass sie an dem Orte, den sie des Getreides wegen aufsuchen mussten, auch noch ihr bisschen Luxus bekamen: Tabak, Seidewaren, Meien, ferner eiserne und hölzerne Werkzeuge und Gerätschaften, das Guttuch und dann die unentbehrlichen Bändel und Schnüre, kurz den ganzen Bedarf, mit dem sie sich nicht selber versorgen konnten. Sie wollten auch, was sie selber verfertigten, dort absetzen können, und sie durften auch in dieser Hinsicht zufrieden sein.

Die Langenthaler waren grundsätzlich nicht bevorzugt. Aber ihre Sesshaftigkeit am Markttorte selber war doch ein Vorteil. Sie fingen an, ihre Marktläden auch die Woche hindurch offen zu halten und «wie sie nach und nach gesehen, dass wochenmarckt ihnen wohl aushulfen, die bequeme Situation ihres orts vil volcks zu ziehe, die debite gestigen und sowohl die handlungs als handwärcksleute eintraglich nutzen schaffe, sind sie aller hand gatung handwereker einzuführen und krämereyen und handlungen zu vermehren bedacht gewesen». (Aus einer Reklamation der Zofinger von 1705.) Bereits zeigten sie sich gewillt, das ihren Markt-Ausbürgern, wie wir sagen möch-

ten, auf Grund obrigkeitlicher Gnade zustehende Recht auf Benutzung des Marktes als Pflicht der Auswärtigen gegenüber dem Marktort auszulegen. Bei den Auswärtigen dagegen entwickelte sich bald einmal die Neigung, die 1681 erhaltene Vergünstigung als ein Recht gegenüber den Langenthalern zu betrachten. Tatsächlich genossen beide Teile nur durchaus gleichgemeinte Gunst von seiten einer noch nicht merkantilistisch eingestellten, sondern nur auf die Förderung des Landbaus bedachten Obrigkeit.

So waren also schon vor 1700 die drei Aemter um Langenthal herum zu einer zweckmässigen und wunschgemässen Einheit gruppiert. Ein abgegrenztes Marktgebiet war da, geschaffen vom einsichtsvollen Willen zum Zusammenhalt, der aber bereits bedroht war von auseinandergehenden Interessen.

Diese Sachlage hatte sich in freier Entwicklung aus den Bedürfnissen der abwechselnd mehr regional oder mehr lokal rechnenden Untertanen und aus dem verständigen Entgegenkommen der Obrigkeit heraus gebildet. Inzwischen hatten aber auch die Berner der neuen Heilslehre des Merkantilismus vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken begonnen.

Im Jahre 1710 regelte denn auch die Obrigkeit in einem Schreiben an die Krämergesellschaft der drei Aemter das Marktwesen des Gebietes auf eine Weise, die deutlich merkantilistische Erwägungen voraussetzte. Erstens erneuert sie der Gesellschaft ihre bisherige Befugnis, die Konkurrenz der fremden Hausierer abzuwehren. Zweitens bestätigt sie den Burgern der drei Aemter ihre Langenthaler Marktbürgerschaft. Aber sie bindet sie auch fester an den Markttort selber, indem sie ihnen selbst alles anderwärtige Verkaufen als Hausierer auslegt und verbietet. Nur auf dem Markt Langenthal darf ein Marktbürger verkaufen, dazu aber — und das ist neu — darf jeder Marktbürger der drei Aemter künftig in seinem «eigenen Sässhaus» einen Verkaufsladen halten. Und die Waren braucht er nicht bei den Burgern der Städte einzukaufen, sondern er darf sie beziehen, woher er will. Eine wichtige Neuerung! Voraussetzung für den Gebrauch aller genannten Bestimmungen ist die Zugehörigkeit zur Krämergesellschaft der drei Aemter — zur Zunft.

Die Zunft war 1704 entstanden. Die Gesellschaftspapiere stellen es freilich so dar, als ob sie damals, durch eine Versammlung im weissen Kreuz, bloss «widerumb aufgerichtet» worden und in Wahrheit viel älter sei. Immer wieder berufen sich die spätem Eingaben der Gesellschaft auf sogenannte alte «Freiheitsbriefe», einen von 1593 und einen von 1642, die denn auch beide vorne im erhaltenen «Artikelbuch» in vollständigen Abschriften eingetragen

sind. Es handelt sich aber in beiden Fällen um gar nichts anderes als um einzig und allein zum Zwecke der Hausiererabwehr errichtete und geduldete Verbände lockerster Art ohne weitere Zunftvorrechte und Einrichtungen. Auch 1704 hatte man zunächst nichts anderes im Auge als den alten Zweck. Aber nun gab man sich auch eine richtige Zunftsatzung und durfte sich offenbar von Anfang an im Einklang fühlen mit den neuen volkswirtschaftlichen Ansichten und Absichten der Obrigkeit. Hier lag, wenn irgendwo, die Gewähr für die Entwicklung zu einer wirklichen Zunft.

Die zwei letzten der 21 Satzungsartikel lauten:

Es soll sich fürohin niemand gelüsten lassen, die Waaren, welche sie etwa von Zürich, Basel, Strassburg, Neuenburg und anderen dergleichen Orten um schlechtes Geld aufkaufen oder sonst vertauschen ausser den Märten und Ständen, durch welches Stümpfen denn anderen Handelsleuthen das Ihre entzogen wird, zu verkaufen, sondern es solle alles auf dem Märit in Läden oder Ständen verkauft werden. Bey Straf.

Ueberdies soll auch alles Nachlaufen, da man den Wührten, Färberen und anderen Leuthen die Spezerey- und andere Waaren selbsten umb einen geringeren als sonst gewohnten Preyss antragt und die Leuth nur überlauft oder gar mit unnützer Waar sucht und begehrt zum betriejen, fürohin gäntzlich abgestellt und verbotten, hiemit einer jeden Haushaltung ihr freyer Wille zu kaufen, wo ihr beliebig, gelassen seyn. Sollte aber wieder Verhoffen einer oder mehr darob betreten werden, der soll zu gebührender Straf gehalten werden.

Nützlich und vergnüglich zu lesen ist aber auch Artikel 19: «Weillen auch unter vielen Gesellschaftsbrüderen dieses schandliche Laster im Schwang gehet, dass, wann in eint und anderen Versamblungen etwas abgerathen und erkennt wird, auch dessen jedermann wohl zufrieden ist, alsdann nach gehaltener Mahlzeit das Erkennte von etlichen, welche dannzumal wohl bezecht und räuschig sind, recht unverständiger und grober Weis öffentlich ohn-gescheucht wiederrufen und sagen, dieses oder jenes hätte wohl auf diese oder jene Weis können gemacht werden etc. etc. wann also ein oder der andere etwas wieder einiches Abfassen einzuwenden hätte, der mag solches inskönftig bey Zeiten und wann man im Werckh begriffen ist, thun, und nicht erst inn oder nach der Mahlzeit als ein Unverständiger wieder das, was er selbsten helfen, beftzen und reden bey Straf — ohnnachlässig zu bezeuchen.»

Schon 1705 erhob Zofingen freundschaftliche, aber nachdrückliche Einsprache gegen den offensichtlich dem Wirken der neuen Gesellschaft zu

verdankenden Ausschluss seiner Burger vom Feilhalten ihrer Waren auf dem Wochenmarkt in Langenthal. Als bald darauf ein Kürschner Zimmerli und ein Buchbinder Sprüngli von Zofingen (dazu ein Buchbinder Kupferschmidt von Burgdorf) Zulass begehrten, gewährte ihn die Zunft für vorläufig und unter genau formulierten Bedingungen, nur aus dem Grunde, weil diese Berufsarten damals in Langenthal noch nicht vertreten waren.

Wohlorganisiert — mit einem Obmann (der immer aus der Burgerschaft von Langenthal zu wählen war), mit je einem Bottmeister in jedem Amt, mit einem Schreiber und einem Weibel — ging die Zunft an ihr Werk. Ausschliesslichkeit sogar im engsten Kreise wurde erstrebt. 1709 versuchten die alten Burger sogar den neuen (d.h. wohl den durch das Mandat von 1679 eingebürgerten früheren Niedergelassenen) ihr Marktrecht absprechen zu lassen. Die Obrigkeit entsprach diesem Begehr nicht. Die Ordnung von 1710, in der sie der Zunft, unter stillschweigender Genehmigung auch ihrer Aufmachung, ihre Kompetenzen neu umschrieb, wollte wohl ein fest abgegrenztes Marktgebiet mit einem bestimmten Marktorte, aber innerhalb des einmal gezogenen Wirtschaftskreises keine Ausschliesslichkeit, auch nicht für die Langenthaler. Ein kleiner Wirtschaftskörper zu eigenem besseren Selbstgenügen innerlich durch ein zuverlässiges Organ belebt und so nach aussen leistungsfähiger: das war offenbar das Ziel der nun auch auf Förderung des Handels bedachten Obrigkeit.

Die Konzession von 1710 war es, auf die gestützt und immer wieder sich berufend die Zunft in den nächsten Jahrzehnten ihre Rolle im Wirtschaftsleben des Oberaargaus zu spielen sich bemühte. Die Landvögte der drei Aemter wurden je und je ersucht und waren jedesmal bereit, den «Freiheitsbrief» von 1710 zu bestätigen. Die Zunft blieb ja, indem sie den Versuch einer ständischen Wirtschaftsordnung unter staatlicher Kontrolle darstellte, doch ein Ordnungsinstrument in ihren Händen.

Die Hauptaufgabe und die Hauptleistung der Zunft war der Schutz des Dreiländermarktes, besser gesagt: der Selbstschutz der Marktburgerschaft, d.h. aller Handelstreibenden in den drei Aemtern, gegen die Gefahren von aussen und die Sorge für die Ordnung innerhalb des Selbstschutzverbandes. Erfolgreich wurden mehrere Angriffe auf die Alleinherrlichkeit des Langenthaler Marktes abgeschlagen. So besonders einer, schon im Jahre 1711, von seiten Herzogenbuchsees. 1725 mussten sich die Langenthaler, d.h. in ihrem Namen die Zunft der drei Aemter, zusammen mit Burgdorf energisch zur Wehr setzen gegen die Schädigung des für beide Marktorte besonders wichti-

tigen Leinwandhandels durch einen wilden Markt in Sumiswald. Ungerechtfertigte Ansprüche der Huttwiler Krämer auf freien Verkauf von Flachs und Rysten in Langenthal konnten 1748 dank der Konzession von 1710 abgewiesen werden.

Innerhalb ihres Machtgebietes wachten die Organe der Zunft sorgfältig darüber, dass gemäss den Bestimmungen von 1710 jeder, der, sei es auf dem Markte, sei es in seinem Sässhause, irgendeinen Handel treiben wollte, sich bei der Zunft einkaufen musste. Säumige wurden mit Hilfe des Landvogtes dazu genötigt. Es ging oft nicht ab ohne arge Zänkereien. So, wenn Mitglieder eigenmächtig an den Kommerzienrat gelangten, um einem Hintersässen das Krämer zu verleiden, dann aber die grossen Kosten der Zunft aufladen wollten. Es kam vor, dass ein Ausburger sein Marktburgerrecht dahin auslegen wollte, dass er kein Marktgeld zu bezahlen verpflichtet sei, oder dass er den Einkauf nur leisten wollte, wenn man die Fremden strenger behandle.

Im grossen Ganzen erschöpfte sich die Tätigkeit der Zunft nach innen im Registrieren und Kontrollieren. Abhalten konnte sie nur die Fremden und die Hintersässen. Für die Burger der drei Aemter bedeutete sie die Gewährleistung der 1710 zugebilligten beschränkten Handelsfreiheit in der Form der Marktburgerschaft. Sie war für ihr Gebiet der Ausdruck der zeitgemässen Ueberzeugung von der Notwendigkeit des staatlich geförderten und beaufsichtigten Handels zu Nutz und Frommen des Staatswohles. Sie blieb lebenskräftig, solange jene Ueberzeugung es blieb. Um die Mitte des Jahrhunderts ist sie ermattet. Mit dem Jahre 1749 hören die Eintragungen ins Protokollbuch auf. Im «Artikelbuch» ist noch ein Mandat von 1761 eingetragen. Um diese Zeit ist die Zunft aber bereits unmissverständlich dem Absterben überlassen. Ihre Zeit war vorbei, weil die Zeit der Theorie, der sie das Wohlwollen der Obrigkeit verdankte, vorbei war. Nun galten die Physiokraten. Jetzt hiess die Losung: Es gilt, sowohl Industrie und Handel als auch die Landwirtschaft zu fördern. Die Richtungsänderung aber, die von dieser neuen Lehre empfohlen wurde, entsprach durchaus dem, was erstens die Stadtberner und zweitens die Langenthaler, beide auf Grund ihrer Erfahrungen mit der Zunft, in bezug auf den Handel gerne geändert haben wollten.

Dass die Bernburger während der ganzen Dauer des Experimentes mit der oberaargauischen Krämerzunft grundsätzlich festhielten an ihrer Meinung, sie allein seien zum Handeln geboren und berechtigt, die Fremden aber seien davon auszuschliessen, und die Landleute seien schon von der Natur ausschliesslich zum Landbau bestimmt, dass sie ferner immer und immer wieder

die Obrigkeit um Schutzmassregeln für ihre Privilegien angingen, wissen wir aus der Arbeit Lerchs (S. 143 ff.). Um die Jahrhundertmitte wurde die Schädigung des bürgerlichen Handels durch die stets zunehmende Zahl der Krämerläden auf dem Lande als unerträglich empfunden, und seit 1754 befassten sich Untersuchungen, Kommissionen und Gutachten auf das gründlichste mit den beanstandeten Verhältnissen.

Die Langenthaler ihrerseits hatten es schon lange gemerkt, dass ihr Vorteil, am gemeinsamen Marktplatz der drei Aemter zu sitzen, allmählich aufgewogen wurde durch den Nachteil der starken, mit der Zunftordnung von 1710 zusammenhängenden Zunahme der Kramläden innerhalb des Marktgebietes. Die Zunft musste jeden, der sich anmeldete, aufnehmen, und tat es lange ohne Bedenken. Aber um 1755 herum notiert sich der Verfasser eines Eingabeentwurfes aus Langenthal, «dass nunmehr die Anzahl (der Zunftmitglieder) auf gegen 200 angestiegen und hiemit alle Dörflein, wie klein sie sind, überflüssig mit Krämern sich angefüllt haben». Die Folge war, dass in Langenthal «die Debite sich merklich verminderet, und die dasigen Handelsleuth, deren doch etliche in eint und anderen Waaren einen ziemlichen Verlag haben, ihr Brodt nicht mehr zu verdienen wüssen». Der anonyme Langenthaler Sachverständige aus den 1750er Jahren möchte, um eine Besserung zu erzielen, Massnahmen ergreifen wie die folgenden: dreijährige Lehrzeit für die jungen Handelsbeflissen, dreijähriger Aufenthalt in der Fremde, ein Aufnahmeeexamen für den Eintritt in die Zunft. Aber die Obrigkeit half auf anderem Wege.

Durch Dekret vom 27. Januar 1761 (und Ausführungsbeschluss vom 19. Januar 1762) verfügte sie, die überflüssigen Kramläden auf dem Lande seien abzustellen. An weit von der Stadt entfernten Orten dürfe je einem tüchtigen Manne ein Krämerpatent erteilt werden. Die Waren hätten diese patentierten Landkrämer von den Burgern der Städte zu beziehen. Damit war der Freiheitsbrief von 1710 gänzlich entkräftet. Mit Langenthal aber wurde 1761/62 ausdrücklich eine Ausnahme gemacht. Die engere Kommission des Kommerzienrates schlug (wohl zwischen Dekret und Ausführungsbeschluss) vor, die 40 handelnden Burger von Langenthal «zu konfirmieren, ihre Läden zu continuieren. Zu gegebener Zeit sollten sie alle mit Patenten versehen werden, in welchen die Erhandlung der Waaren engros bestimmet und vorgeschrieben werden wird». (Komm.-Rats-Man. R. p. 110.) Unterm 16. Februar 1762 (am 19. Januar 1762 war der allgemeine Ausführungsbeschluss ergangen) verfügte der Kommerzienrat dementsprechend, wobei aber die

Frage des Einkaufs (der Erhandlung der Waren en gros) so gelöst war, dass das Verbot des freien Einkaufs, wie es sonst auf den Patenten der andern Landkrämer stand, hier weggelassen wurde. Die förmliche Gewährung des freien Einkaufs erfolgte bald, auf alle Fälle vor dem Februar 1766.

Die Handelsleute von Langenthal befanden sich von 1761 bis 1767 in einem ungewissen Schwebezustand, einem aufregenden Hangen und Bangen. Das ergibt sich auf das deutlichste aus den Briefen, deren Abschriften in dem Kopierbuche des Tuchherrn Abraham Rüegger erhalten sind. Sie geben uns auch eine Vorstellung von dem Interessenkampf, der sich in diesen Jahren abspielte und in dem mit offiziellen Eingaben, mit privaten Bemühungen, mit mancherlei Intrigen gefochten wurde. Hie Bernburger, hie Langenthaler Burger, hier Marktbürger der drei Aemter, hier Langenthaler Hintersässen! So tönte es. Den Schlusspunkt setzte erst der Entscheid des Kommerzienrates vom 21. Mai 1767. Die nichtburgerlichen Handelsleute in Langenthal, die Hintersässen, wurden den bürgerlichen gleichgestellt.

Die tatsächliche Privilegierung Langenthals erfolgte also auf alle Fälle erst zu einer Zeit, da die Abkehr vom Merkantilismus im Gange war. Aber dass diese Privilegierung früher oder später erfolgen musste, das verdankt Langenthal doch schon den vorausgehenden, den merkantilistisch angehauchten Jahrzehnten, d.h. dem Verhalten des Kommerzienrates gegenüber dem grundsätzlich nicht, aber tatsächlich eben doch in gewisser Hinsicht bevorzugten Marktplatz der drei Aemter. Mit anderen Worten: Mag sonst gelten, was Lerch feststellt, dass der Erfolg des Kommerzienrates gering war, so können wir uns bei Langenthal davon überzeugen, dass es ihm zum grossen Teil seinen Aufstieg zum verhältnismässig bedeutenden Handelsplatze verdankte.

Was war denn an dem seit 1710 zu beobachtenden Verhalten des Kommerzienrates gegenüber der Zunft merkantilistisch? Genau genommen doch nur die Tatsache, dass der Staat dem Handel etwas mehr Beachtung schenkte, den Untertanen den Zugang zu dieser Erwerbsmöglichkeit freigab und dem in ihrer Organisation zum Ausdruck kommenden Selbstschutzwilten die Schutzwalt des Staates zur Seite stellte. Dafür, dass der Handel, entgegen den Privilegien der Städte, dezentralisiert wurde, brauchen wir keine merkantilistische Erklärung zu suchen. G. F. Bein¹ hat gewiss mit Recht bemerkt, dass Zentralisation da war, wo die Hauptstadt zünftische Verfassung

¹ Die historische Entwicklung der Leinwandweberei im Kanton Bern.

hatte, wie in Zürich, dass hingegen in Orten ohne Zunftzwang der Dezentralisation wenig im Wege stand. Die mercantilistische Haltung des Kommerzienrates zeugte in unserem Falle nur von einer beiläufigen, probeweisen und unverbindlichen Anpassung an eine Zeitströmung. Im Grunde entsprang diese Konzession doch nur der altbewährten Neigung, aus bernisch-patrizischem Pflichtgefühl das Wohl des Untertanen in seiner natürlichen Stellung als Landmann zu fördern. Ihm mit dem Zulass zum Markt, mit dem Laden im eigenen Sässhaus und mit dem Recht des freien Einkaufs ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen, ohne ihn der Scholle zu entfremden, das war es wohl, was der Kommerzienrat wollte. Aber puncto Langenthal hatte er wirklich besondere Pläne, die mindestens während einer bestimmten Zeit bewusst mercantilistisch waren.

Die bernische Regierung hatte erst im Jahre 1638 den Handel mit der Leinwand dadurch eingeführt, dass sie Konzessionen dafür an Ausländer erteilte. Hergestellt wurde Leinwand auch auf dem Lande schon lange, zuerst wohl von den Bauern selber für den Eigenbedarf, dann von Lohnhandwerkern, die in zunftähnlichen Meisterschaftsverbänden zusammengeschlossen waren. Aber diese Verbände zerfielen schon im 17. Jahrhundert. Die Bauern erstellten über den Eigenbedarf hinaus Leinwand für den Markt. 1677 wurde es ihnen in den drei Aemtern zwar noch verboten. Aber das Verbot liess sich kaum bis zum Jahrhundertende aufrecht erhalten. Nun begann die Hausindustrie. Entweder verarbeitete sie (sowie die, wenn jetzt auch unzufriedenen Weber-Lohnhandwerker) für den Kaufherrn die von diesem gelieferten Rohstoffe, oder der Weber kaufte oder erzeugte Hanf und Flachs selber und verkaufte die fertige Ware dem Händler.

Es gab sich jedenfalls von selber, dass die Weber aus den drei Aemtern ihre Leinwand auf den Langenthaler Markt brachten. Wenn Bein bei der Würdigung eines Faktums aus dem Jahre 1747 feststellt, dass «Langenthal sich seit Ende des 17. Jahrhunderts zum Zentrum des bernischen Leinwandhandels entwickelt hatte», so stimmt das mit dem überein, was sich aus den Papieren des Burgerarchivs erschliessen lässt. Und wir dürfen hinzufügen, dass diese Entwicklung vor sich ging nicht ohne den ausgesprochenen Willen und vor allem die entschiedene schutzbereite Mithilfe der Regierung. Aus dem oben erwähnten Memorial der Zofinger von 1705 wissen wir, dass diese nachbarlichen Konkurrenten schon damals ein «mächtiges wachsthum» des Wochenmarktes und einen grossen Aufstieg des Handwerks und des Handels in Langenthal feststellten. Aber was den Leinwandhandel anbetrifft, so wird er,

obschon anzunehmen ist, dass darin ein Anfang schon gemacht war, jedenfalls noch nicht besonders erwähnenswert gefunden Ebenso im Streite mit Herzogenbuchsee 1711. Aber 1725 gilt die Entschiedenheit, mit der Langenthal gegen Sumiswald auftritt, offensichtlich ganz besonders dem Garn- und Gespinsthandel, und die Obrigkeit schützte, indem sie Langenthal Recht gab, eben den Leinwandhandel, wie sie ihn haben wollte. Die Zunahme des Leinenhandels spiegelt sich in den Bottberichten der Zunft in der Weise, dass sie sich 1731 mit einer Einkaufsordnung für diejenigen, die mit Flachs und Rysten handelten, befassen musste. Wie 1748 den Huttwiler Krämern der Gespinsthandel auf dem Langenthaler Markte verleidet wurde, wissen wir schon. Das Jahr zuvor hatte der Landvogt von Wangen ein Projekt für Verbesserung des Leinwandhandels in Langenthal empfohlen. Alles Anzeichen, dass die Obrigkeit den Leinwandhandel, den sie 1638 eingeführt, überwachen und zu dem Zwecke zentralisiert, und zwar in Langenthal zentralisiert haben wollte. Freilich, dieser Wille des Kommerzienrates bildete sich allem Anscheine nach in Tat und Wahrheit ganz allmählich und wurde erst über ein kluges Gewährenlassen und verständiges Fördern einer selbständigen Entwicklung schliesslich zu dem grundsätzlich planenden Wollen, zu dem sich die freilich gerade für die Planung geschaffene Behörde nachträglich — in einem Schreiben von 1766 bekennt: «Ueberhaupt haben Mng-ghhn. alle Zeit getrachtet, den Marktflecken Langenthal, als den Mittelpunkt der Leinwatthandlung, allwo alle Dienstag eine erstaunliche Menge Leute zum Verkauf und Ankauf der Leinwand, Garns, Strichlizeug oder Tuchlau-benwaar, Viechs und Krämer-Waar sich einfinden, in Aufnahme und Flor zu erhalten.» Vor allem waren es die Langenthaler selber, die sich ihre Vorzugsstellung, den drei Aemtern und der Zunft zulieb und zutrotz, allmählich erkämpft hatten. Ein Hauptargument, das sie allemal, wenn ihnen Gefahr drohte, ins Feld führten, war der nachdrückliche Hinweis auf die kostspielige Anpassung der Ortschaft an die ihr zugemutete Aufgabe als Marktort. Bei diesen Gelegenheiten wird uns die oben schon erwähnte Veränderung des Bauerndorfes zum Handelsplatze sinnenfällig. Schon 1711 geben die Langenthaler in Bern zu bedenken, dass im Vertrauen auf den Wochenmarkt viele Burger ihre zeitlichen Güter und Bauershäuser in Handwerks- und Handlungshäuser verwandlet und so ihr Vermögen zum grössten Teil auf Markt Zwecke hin angelegt. Der auch schon angeführte Eingabenwurf aus der Zeit, da die Einführung der Patente drohte, also kurz vor 1761/62, verweist vor allem wieder auf die Tatsache, dass ein grosser Teil des Vermögens der

Langenthaler in den Gebäuden angelegt sei: Umb ein klein Hausplatz werde gegenwärtig mehr bezahlt als vor diesem um ein grosses Bauershaus. 1766 wird Ammann Mumenthaler in seiner Bittschrift an den Kommerzienrat die weitgehende Einstellung seiner Ortschaft auf den Handel, besonders durch teure Zweckbauten, von neuem betonen. So wird er den Kommerzienrat zu der schon angeführten Willensäusserung veranlassen. Es wird uns klar, dass Langenthal zwischen 1700 und 1760 sich vom Bauerndorf zum Handelsplatz umwandeln konnte dank der Tatsache, dass auch eine vor allem für die Landwirtschaft besorgte Regierung, wie es die bernische war, von den Ideen des Merkantilismus nicht ganz unberührt blieb, und, einmal in dies Geleis geraten, von den Langenthalern darin geschickt festgehalten wurde. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die Obrigkeit, auch wenn sie einmal den Handel förderte, damit doch von Anfang an und auf die Dauer in erster Linie die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung verbessern wollte. Aus der Sorge der Regierung für eine die Landwirtschaft stützende Heimindustrie erwuchs die kommerzielle Bedeutung Langenthals, freilich nicht ohne dass die Langenthaler selber zäh und zugriffig ihr Bestes dazu beigetragen haben.

Sonderdruck aus: «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde» — Nr. 3/1959
Verlag Paul Haupt, Bern.